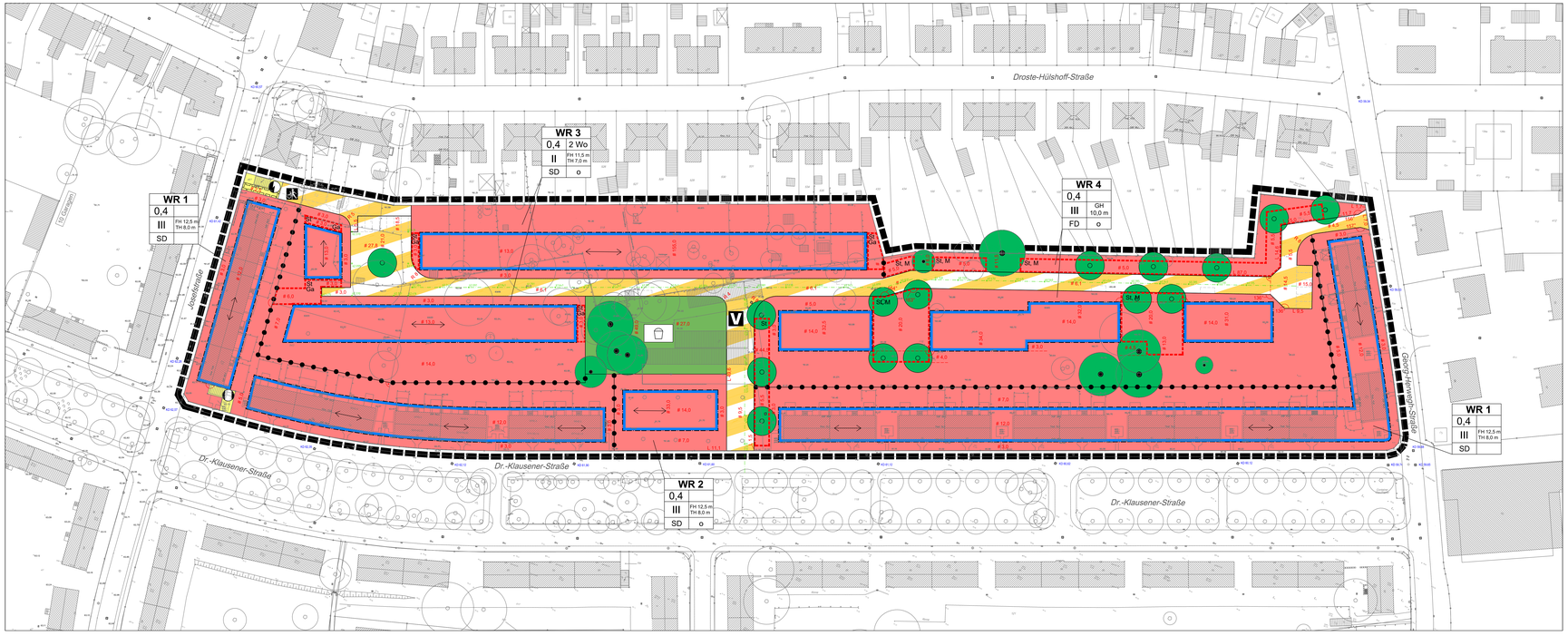

IV. Gutachten

Folgende Gutachten liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. §44 BNatSchG – Artenschutzprüfung Stufe 1- Vorprüfung, umweltbüro essen, Essen, 15. Juni 2021
- Bauelfmachung des Innerhalfbereichs zwischen der Dr.-Klausener-Straße und Droste-Hülshoff-Straße in 45772 Marl – Baugrundvergutachten und Versickerungsgutachten, Dr. Spang, Ingenieursgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umweltbechnik MBH, Witten, 29.05.2020
- Verkehrsuntersuchung zur Anbindung der geplanten „Wohnbebauung zwischen Dr.-Klausener-Straße und Droste-Hülshoff-Straße" an die Dr.-Klausener-Straße in Marl-Hüls, Ingenieurbüro Zytle und Partner, Bau- und Verkehrsingenieure, Marl, November 2020
- Geräuschimmissionsuntersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 251 für die Stadt Marl, Ingenieurbüro Stöcker, Haltern am See, 21.07.2021

V. Einsichtnahme der im Bebauungsplan zitierten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke

Die dem Bebauungsplan zugrundelegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Baordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - **Landesbauordnung (BauO NRW)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - **Planzeichenverordnung (PlanzV)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen - **Liegenschaftskatasterlerass - LiegKatErl.)** - Runderlass des Innenministeriums vom 13.01.2009 (MBl. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 27. September 2019 (MBl. NRW. 2019 S. 512)

Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)

DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Januar 2018
Teil 1: Mindestanforderungen (DIN 4109-1 : 2018-01)
Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen (DIN 4109-2 : 2018-01)

Stadt Marl

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung vom 11.10. bis zum 12.11.2021

Bebauungsplan Nr. 251
Dr.-Klausener-Straße

Gemarkung Marl **Flur 126**

Maßstab 1 : 500

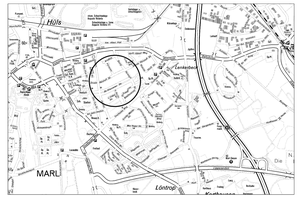

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Reine Wohngebiete (WR 1 bis WR 4)
(§ 3 BauNVO)

2 Wo — Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 18, 19 und 20 BauNVO)

II — maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse
0,4 — maximal zulässige Grundflächenzahl
TH — Traufhöhe als Höchstmaß in m
FH — Firsthöhe als Höchstmaß in m
GH — Gebäudehöhe als Höchstmaß in m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise
Baugrenze

4. Öffentliche Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
V — Verkehrsberuhigter Bereich
Rad- und Gehweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom
(§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom

Zweckbestimmung: Elektrizität

Zweckbestimmung: Fernwärme

6. Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Private Grünflächen

Spielplatz

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr.25 a) und b) BauGB)

Anpflanzen: Bäume

Erhaltung: Bäume

8. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

St — Stellplätze
Ga — Garagen
M — Müllbehälter

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

9. Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW

SD — Satteldach
FD — Flachdach (Dachneigung ≤ 10°)
Firstrichtung

Sonstige Darstellungen

Soll-Höhe KD 61,60 — Kanaldeckel als Höhenbezugspunkte mit Höhenmaß in m über NHN (s. textl. Festsetzung 2.2)

Gradiente der Planstraße

Soll-Höhe 62,384 — markierte Höhenpunkte als Höhenbezugspunkte mit Höhenmaß in m über NHN (s. textl. Festsetzung 2.2)

Darstellung der geplanten Stellplätze in den öffentlichen Verkehrsflächen

Darstellung weiterer zur Pflanzung geplanter Bäume entsprechend dem städtebaulichen Konzept

Die Planunterlagen sowie die Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der § 1 und 2 der Planzeichenverordnung (PlanzV).
Stand des Katasterbestandes: 29.09.2021
Stand der ergänzenden Darstellungen des örtlichen Zustandes: 29.09.2021

Essen, 29.09.2021

L.S. gez. B. Grimberg

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Marl hat gemäß § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW am 28.01.2021 beschlossen, für den Bereich des Wohngebietes nördlich der Dr. Klausener Straße in Marl-Hüls, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Marl, 6.10.2021

L.S. gez. Michael Bach

Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Marl, 06.10.2021

L.S. gez. Michael Bach

Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich _____ öffentlich ausgelegen.

Marl,

Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Marl hat am _____ diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Marl,

Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist mit Bekanntmachung vom _____ im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. ____ vom _____ ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Marl,

Der Bürgermeister

Textlicher Teil

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

Reines Wohngebiet

Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

2.1. Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird in den Wohngebieten WR 1 bis WR 3 durch Festsetzung der max. zulässigen Traufhöhe (TH) und der max. zulässigen Firsthöhe (FH) sowie in dem Wohngebieten WR 4 durch Festsetzung der max. zulässigen Gebäudehöhe (GH), jeweils über der gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2.2 festgesetzten Bezugshöhe bestimmt.

Als Traufhöhe gilt die Schnittpunkt der oberen Dachhaut mit der Außenkante des aufsteigenden Mauerwerks, als Firsthöhe die obere Dachkante. Als Gebäudehöhe gilt die obere Dachkante bzw. bei Gebäuden mit Flachdach die Oberkante der Attika.

2.2. Bezugshöhe

Die maximal zulässigen Höhen der Gebäude (TH, FH) in den Wohngebieten WR 1 und WR 2 beziehen sich auf das Höhenniveau der zugeordneten bestehenden Erschließungsstraßen (Josefstraße, Dr.-Klausener-Straße, Georg-Herwegh-Straße). Das vorhandene Straßenniveau wird durch die NHN-Höhe der mit KD (Kanaldeckel) gekennzeichneten Bezugspunkte definiert. Die Bezugshöhe für das jeweilige Gebäude ist durch Interpolation der zwei nächstgelegenen Höhenpunkte (KD) in Bezug auf die straßenseitige Fassadenmitte des Gebäudes zu ermitteln.

Die maximal zulässigen Höhen der Gebäude (TH, FH, GH) in den Wohngebieten WR 3 und WR 4 definieren sich über die NHN-Höhe der in der öffentlichen Verkehrsfläche gekennzeichneten Höhenbezugspunkte. Die Bezugshöhe für das jeweilige Gebäude ist durch Interpolation der zwei nächstgelegenen Höhenbezugspunkte in Bezug auf die straßenseitige Fassadenmitte des Gebäudes zu ermitteln. Doppelhäuser bilden dabei eine Gebäudeeinheit.

Für Gebäude, deren keine öffentliche Verkehrsfläche vorgelagert ist, können, sofern die topografische Situation die Bebaubarkeit des Grundstücks unter Einhaltung der maximal zulässigen Höhen deutlich einschränkt, Ausnahmen zugelassen werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

In allen Wohngebieten dürfen die Baugrenzen für Balkone, Terrassenüberdachungen und Luftwärmepumpen um bis zu 2,0 m überschritten werden.

4. Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze, geschlossene und offene Garagen (Carports) sind nur innerhalb der entsprechend festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) und Garagen (Ga) und der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Darüber hinaus sind im WR 3 Stellplätze auch im Bereich der Zufahrten und Zuwegungen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
In den Wohngebieten WR 1 und WR 4 ist innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze auch die Errichtung offener Garagen (Carports) nach Maßgabe der Festsetzung nach Landesrecht 1.4 zulässig.

5. Zulässigkeit von Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind mit Ausnahme von Einfriedungen, Fahrradabstellplätzen, Zufahrten und Zuwegungen nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
In den Wohngebieten WR 1 und WR 2 sind zusätzlich Standplätze für Abfallbehälter seitlich in Verlängerung der Baufelder und im WR 2 zudem nördlich des Baufeldes zulässig.

In den Wohngebieten WR 3 ist je Grundstück ausnahmsweise eine Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in den rückwärtigen Gartenbereichen zulässig, wenn die nachfolgenden Größen in Abhängigkeit von dem Hauptzip nicht überschritten werden:
- Einzelhaus 20 m²
- Doppelhaushälfte, Reihenhaus 15 m²

6. Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) & b) BauGB)

6.1. Dachbegrünung

Flachdächer von Garagen sind vollflächig extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 10 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
Im Wohngebiet WR 4 sind die Flachdächer der Hauptbaukörper vollflächig mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 10 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen sind erforderliche haustechnische Einrichtungen und Tageslicht-Beleuchtungselemente, sofern die in Anspruch genommenen Flächen einen Anteil von 30% der Dachfläche nicht überschreiten.

6.2. Erhalt von Bäumen

Die zum Erhalt zeichnerisch festgesetzten Einzelbäume sind zu schützen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anforderungen an den Schutz der Bäume sowie die Ersatzpflanzung für abgängige Bäume richten sich nach der Baumschutzsatzung der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung.

6.3. Anpflanzen von Bäumen

Auf den festgesetzten Ständorten zum Anpflanzen von Bäumen sind standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 20-25 cm, gemessen in 1,0 m Höhe und mindestens 3-mal verschult anzupflanzen. Von den festgesetzten Baumstandorten kann bei der Anpflanzung seitlich um bis zu 5 Meter abgewichen werden. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 5 m² vorzusehen. Die Anforderungen an den Schutz der Bäume sowie die Ersatzpflanzung für abgängige Bäume richten sich nach der Baumschutzsatzung der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung.

II. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Örtliche Bauvorschriften
(§ 89 Abs. 2 BauO NRW 2018)

1.1. Dächer

In den Wohngebieten WR 1 und WR 2 darf die Breite von Dachaufbauten und –einschnitten ein Maß von 75% der Trauflänge nicht überschreiten. Im WR 3 ist diese Breite auf ein Maß von maximal 50% der Trauflänge begrenzt. Dachaufbauten und –einschnitte müssen von der seitlichen Dachkante (Ortgang) einen Abstand von mindestens 1,5 m und vom First (direkt gemessen) von mindestens 1,0 m einhalten und dürfen eine Breite von jeweils maximal 8,0 m nicht überschreiten.

1.2. Vorgärtengestaltung

Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen Hauptgebäude und den öffentlichen Erschließungsanlagen in der gesamten Breite des Grundstückes, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt. Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen. Die Versiegelung für die Erschließung (Zufahrten und Zuwegungen) ist in Ausmaß und Material auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die übrigen Flächen sind flächendeckend zu bepflanzen oder als Rasen/ Wiese anzulegen. Mineralische Bodenbedeckungen sind unzulässig.
Darüber hinaus sind im WR 3 und WR 4 Luftwärmepumpen und im WR 2 und WR 4 Fahrradabstellplätze im Vorgarten zulässig, deren Flächen ebenfalls in Ausmaß und Material auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

1.3. Einfriedungen

In den Vorgärten gem. der Definition zu 1.2. sind Einfriedungen nur als Hecke mit einer max. Höhe von 1,00 m zulässig.
Zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen außerhalb von Vorgärten nur als Hecken und mit einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig, in die schlichtere Zäune (Maschendraht, Stahlgitter) integriert werden können.
Abweichend davon sind im WR 2 in einem 3 m breiten Streifen parallel zur Dr.-Klausener-Straße Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig.
An allen übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur als offene Zäune (Maschendraht, Stahlgitter u.ä.) und/ oder Hecke zulässig. Ausnahmsweise können hier Sichtschutzanlagen (Mauern, Sichtschutzelemente aus Holz u.ä.) zugelassen werden, sofern sie eine Gesamtlänge von 5,0 m je Grundstück und eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.

1.4. Errichtung von Carports

In den Vorgärten WR 1 und WR 4 sind Carports nur in Gruppen von mindestens 3 Stück zulässig.

III. Hinweise

1. Artenschutz

Die Baufeldfreimachung mit der Rodung der Gehölze hat außerhalb der Brutzeit der Vögel, d. h. zwischen dem 01.10. und 28.02. jeden Jahres zu erfolgen. Abweichungen sind nach fachlicher Begleitung in Abstimmung mit dem Kreis Recklinghausen als unterer Naturschutzbehörde möglich. Ein Abriss der Garagenzeilen im Winterhalbjahr (1. November bis 20. Februar) kann ohne spezielle Schutzmaßnahmen erfolgen.
Sollte ein Abriss in der Zeit zwischen den 21. Februar und dem 31. Oktober erfolgen (Sommer- und Zwischenquartiere) sind Tropfbleche an den Garagenzeilen händisch, jeweils beginnend an einer Seite vorsichtig zu entfernen.
Ein Abriss während der Wochenstubenzeit (1. Juni bis 15. August) ist in Hinblick auf einen größtmöglichen Schutz zu vermeiden, obgleich keine Hinweise auf Wochenstuben (hinter den Tropfblechen) vorliegen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Kartierung der Vorhabenfläche mittels Ultraschalldetektor durch eine sachkundige Person erforderlich. Werden dabei keine Hinweise auf Quartiere erlangt, so ist der Abriss max. zwei Tage später zu beginnen, wobei es Unterbrechungen von mehr als zwei Tagen zu vermeiden gilt. Wenn bei der Begehung keine Hinweise auf eine Wochenstube gewonnen werden, ist der Abriss in gleicher Weise wie in den beiden vorgenannten Zeiträumen vorzunehmen. Kommt die Kartierung zu einem positiven Ergebnis, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Arbeiten sind vorerst zu unterbrechen.

2. Ökologischer Ausgleich

Der ökologische Ausgleich gem. § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt auf Flächen bereits umgesetzter Maßnahmen (Ökokontoflächen) der Landschaftsagentur Plus im Ökokonto „Lippeaue im 25tromland" auf dem Gebiet der Stadt Datteln.

3. Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vorübergleich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

4. Baumschutzsatzung

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Marl vom 17.12.2007 (Baumschutzsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2007 (Amtl. Bek. Bl. 2007 Nr. 23) zu beachten.

5. Stellplatzsatzung

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Personenkraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder in Marl vom 30.10.2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2018 (Amtl. Bek. Bl. 2018 Nr. 28) zu beachten.

6. Archäologische Bodenfunde

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, Am den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§ 15 und 16 DSchG).
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

7. Kampfmittel

Luftbildauswertungen weisen auf eine Kampfmittelbelastung hin. Eine Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung sind durchzuführen.
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände bezdachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

8. Altlasten

Sollte im Rahmen der Bodenarbeiten auffälliges Bodenmaterial angetroffen werden, ist die Arbeit einzustellen und der Kreis Recklinghausen als untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.